VERBAND AARGAUER EINWOHNERKONTROLLEN

Newsletter 2012_01

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Mit vorliegendem Schreiben informieren wir Sie über folgende wichtige Themen:

1. Adressabgaben – mögliche Gebührenbefreiung?
2. Grenzgänger
3. Konfession der Neuzuzüger
4. Auskunft bei Datensperre
5. Agriviva (Landdienst)
6. Abmeldebestätigung trotz Steuerschulden
7. Kopien von Zivilstandsmitteilungen
8. Informationen vom Verband Schweizerischer Einwohnerdienste:
   8.1. Anfrage der Post um kostenlosen Adressdatenaustausch / Aktueller Stand
   8.2. Heimatschein
   8.3. Nebenniederlasser / Wochenaufenthalter
   8.4. Neue Identitätskarte
9. Weiterbildung
10. Handbuchänderungen

1. Adressabgaben – mögliche Gebührenbefreiung?

Die Gebühren für Einzelauskünfte und Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister sind im § 27 Abs. 1 lit. e und f der kantonalen Register- und Meldeverordnung (RMV) verbindlich geregelt und können nicht erlassen werden.

Der Vorstand des VAE wurde wiederholt mit der Frage konfrontiert, ob in besonderen Fällen eine Gebührenbefreiung bei Adressabgaben möglich wäre. Es handelt sich bei diesen Anfragen insbesondere um Adressabgaben in Form von Listen oder Etiketten an gemeinnützige Organisationen wie beispielsweise Spitex oder Pro Senectute für deren wohltätigen und der Gesamtheit dienenden Zweck gemäss § 9 Abs. 2 lit. b VIDAG.

Zurzeit gilt in der Praxis die Regelung, dass die Einwohnerkontrolle bei einer besagten Adressabgabe die Gebühren gemäss § 27 RMV grundsätzlich zu beziehen hat. Es besteht keine Möglichkeit, einem Gesuch um Gebührenbefreiung zu entsprechen. Im Gegenzug hat die Gemeinde die Möglichkeit, einer anfragenden Institution infolge Gemeinnützigkeit oder eines teilweise öffentlichen Auftrages einen unterstützenden Beitrag zu sprechen. In diesen Fällen wird indirekt der Gebührenbezug gemäss RMV „neutralisiert".

Das vorstehend beschriebene Vorgehen ist in der Praxis schwer verständlich und führt immer wieder zu Diskussionen. In rechtlicher Sicht kann der Vorstand keine andere Regelung vorgeben. Denkbar wäre aber, dass eine Gemeinde in den genannten Fällen eine Gebührenbefreiung in eigener Verantwortung beschliessen könnte - im Wissen, dass man sich in einer Grauzone befindet und dass die Situation entsteht, dass nicht jede Gemeinde dasselbe Verfahren anwendet und sich Institutionen innerhalb des Kantons ungleich behandelt fühlen könnten. Es wäre demzufolge allenfalls mit einer Beschwerde zu rechnen. Dies könnte nach Meinung des Vorstandes eine Chance sein, bei der gesetzgebenden Behörde eine Diskussion auszulösen, um eine Anpassung der heute geltenden rechtlichen Grundlage ins Rollen zu bringen. Der Vorstand wird seinerseits laufende Erfahrungen aus der Praxis sammeln und bei einer nächsten Revision der RMV mit entsprechenden Beispielen beim Kanton dieses Thema wieder aufgreifen.

Der Vorstand des VAE ist sich bewusst, dass er mit der Empfehlung für eine gemeindeinterne Gebührenregelung in eigener Verantwortung keine klare Lösung bieten kann, hofft jedoch, dass dies ein gangbarer Weg ist, die heute geltende Vorschrift zu entschärfen.

2. Grenzgänger

Der Vorstand des VAE wurde angefragt, ob ein Grenzgänger einen Zuzugsort innerhalb der Schweiz haben kann (weil dadurch Validierungsfehler auftreten) oder ob ein Zuzug aus dem Ausland vorgenommen werden muss, auch wenn der Grenzgänger innerhalb der Schweiz umzieht.

Zu dieser Frage muss vorgängig festgehalten werden, dass ein Grenzgänger den Status eines Nebenniederlassers hat und somit wie ein Wochenaufenthalter zu behandeln ist. Somit wird beim erstmaligen Zuzug aus dem Ausland der ausländische Ort als Zuzugsort erfasst. An diesem ausländischen Ort hat der Grenzgänger seinen Hauptwohnsitz. Verlässt der Einwohner die Nebenwohnsitzgemeinde in der Schweiz, ist er analog dem Wochenaufenthalter, an seinen Hauptwohnsitz (folglich ins Ausland) abzumelden, auch wenn er einen neuen Nebenwohnsitz in der Schweiz begründet. Die neue Nebenwohnsitzgemeinde nimmt wiederum einen Zuzug aus dem Ausland vor.

Der Vorstand des VAE bittet seine Mitglieder um Kenntnisnahme und um Umsetzung dieser Regelung. So kann sichergestellt werden, dass alle Wegzüge gleich behandelt werden. Für die Gemeinde bringt es ausserdem den Vorteil, dass mit diesem Vorgehen keine Validierungsfehler auftreten. Zusätzlich möchten wir an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, dass einem Grenzgänger keine Hauptwohnsitzbescheinigung ausgestellt werden darf. Ihm kann nur eine Meldebestätigung für den Nebenwohnsitz abgegeben werden.

3. Konfession der Neuzuzüger

Bei Neuzuziehenden ist darauf zu achten, dass keine „kalten Kirchenaustritte“ entstehen. Dies geschieht dann, wenn eine Person in der Vorgemeinde einer Landeskirche angehört hat und sich beim Zuzug als konfessionslos oder mit andere/übrige Konfession anmeldet.

Ist eine neuzuziehende Person bei der Vorgemeinde Angehörige einer Kirchgemeinde, muss sie zwingend mit derselben Konfession erfasst und darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie die Möglichkeit hat, bei der entsprechenden neuen Kirchgemeinde ein Austrittsgesuch zu stellen.

Der Vorstand bittet Sie deshalb, die Wegzugsmeldungen zu kontrollieren oder bei Unklarheiten mit der Vorgemeinde Kontakt aufzunehmen.

4. Auskunft bei Datensperre

In Zusammenarbeit mit der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz des Kantons Aargau, Frau Kersten, hat der Vorstand ein neues Muster ausgearbeitet. Den Brief „Zusätzliche Unterlagen bei Datensperre“ können Sie dem Absender einer Adressanfrage senden, wenn die gesuchte Person eine Datensperre hat und Sie deswegen weitere Unterlagen zur Beurteilung des Gesuches benötigen. Bitte beachten Sie unbedingt, dass es sich um einen Mustertext handelt, der auf den individuellen Fall angepasst werden muss. Prüfen Sie aber auch immer die Situation im Einzelfall, ob in diesem Sinne vorgegangen werden kann oder ob die vorliegende Anfrage bei einem sehr heiklen Fall die Antwort „nicht registriert“ erfordert. Beachten Sie zusätzlich immer das Kapitel 4.4.3 des Handbuches.

5. Agriviva (Landdienst)

Verschiedene Gemeinden im Kanton Aargau werden jährlich von der Agriviva-Vermittlungsstelle Sursee mit der Bitte angeschrieben, man solle ihnen Adressen von Jugendlichen zur Verfügung stellen, um Werbung für den Landdienst zu machen.

Der Vorstand des VAE gibt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz die Empfehlung ab, dass dieses Gesuch abzulehnen ist, weil es sich dabei nicht um einen ideellen Zweck nach §16 Abs. 2 IDAG handelt. Wir stellen Ihnen das Dokument „Agriviva“ zur Verfügung, das Sie der Vermittlungsstelle als Antwort senden können.

6. Abmeldebestätigung trotz Steuerschulden

Aufgrund eines neuerlichen Zeitungsartikels machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die Einwohnerkontrolle eine Hauptwohnsitzbescheinigung mit Abmeldungsbestätigung bei Wegzug ins Ausland nicht mit der Begründung, dass zuerst Steuerschulden zu begleichen sind, verweigern darf. Siehe BGE 127 / 2001.

7. Kopien von Zivilstandsmitteilungen

Der Vorstand des Aargauischen Verbandes für Zivilstandswesen hat festgestellt, dass Einwohnerkontrollen als Dienstleistung am Kunden Zivilstandsmitteilungen (z.B. Geburts- oder Todesmitteilungen) kopieren und herausgeben.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass solche Dokumente amtliche Mitteilungen sind und deshalb nicht an Private abgegeben werden dürfen. Gemäss dem Handbuch Punkt 3.9.3 dürfen diese Unterlagen nach der erfolgreichen Verarbeitung sogar vernichtet werden. Braucht der Einwohner einen Geburts- oder Todesschein, ist er an das zuständige Zivilstandsamt zu verweisen.

8. Informationen vom Verband Schweizerischer Einwohnerdienste:

8.1. Anfrage der Post um kostenlosen Adressdatenaustausch / Aktueller Stand

Im Infoschreiben 2010_3 haben wir Sie orientiert, dass die Post einzelne Gemeinden um einen kostenlosen Adressdatenaustausch gebeten hat. Mit dem Newsletter 2011_1 konnten wir Ihnen die Information weiterleiten, dass Ständerat Hannes Germann (SVP, Schaffhausen) am 28. September 2011 eine parlamentarische Initiative zur Änderung des RHG eingereicht hat.

Wie aktuell auf der Internetseite vom VSED zu vernehmen ist, ist diese Initiative von der Staatspolitischen Kommission des Ständerates mit 13:0 Stimmen an die Staatspolitische Kommission des Nationalrates überwiesen worden.

Wie bis anhin hält der Vorstand des VAE an seiner Empfehlung fest, dass von individuellen Vereinbarungen mit der Post abzusehen ist. Wir informieren Sie weiterhin über den aktuellen Stand der Initiative.

8.2. Heimatschein

Der VSED hat am 20. März 2012 ein Positionspapier bezüglich der Abschaffung des Heimatscheins verabschiedet. Das Dokument ist im Eintrag vom 28. März 2012 auf der VSED-Internetseite unter Aktuelles mit dem Titel „Der VSED postuliert die Abschaffung des Heimatscheins“ zu finden.

Der Vorstand des VAE hat dieses Positionspapier an seiner letzten Sitzung besprochen und schliesst sich dieser Meinung an. Es gilt abzuwarten bis neue Weisungen erfolgen.

8.3. Nebenniederlasser / Wochenaufenthalter

Das Schweizer Fernsehen zeigte in der Sendung Schweiz Aktuell vom 22. Februar 2012 einen spannenden Beitrag zum Thema Wochenaufenthalter. Weitere Informationen und den Link zur Sendung erhalten Sie auf der Internetseite des VSED unter Aktuelles. Es handelt sich um den Eintrag vom 01. März 2012 mit dem Titel „Schweiz Aktuell mit Beitrag zum Thema Wochenaufenthalt”. Der Beitrag bezieht sich hauptsächlich auf den steuerlichen Wohnsitz – der vorliegende Entscheid ändert nichts an der gängigen Praxis im Meldewesen der Einwohnerkontrolle.

8.4. Neue Identitätskarte

Wir verweisen an dieser Stelle auf das Referat der Generalversammlung 2012 des VSED in Liestal BL. Unter Aktuelles ist im Eintrag vom 05. Juni 2012 das Referat bezüglich des neuen Antragsverfahrens für Identitätskarten aufgeschaltet. Ebenso möchten wir Sie auf den Artikel von 20 Minuten Online, der ebenfalls auf der Internetseite des VSED aufgeschaltet ist, aufmerksam machen. Sie finden den Beitrag unter dem Titel „Neues von der Schweizer Identitätskarte! 16.12.2011“.

9. Weiterbildung

Der Termin für den nächsten Lehrgang CAS Öffentliches Gemeinwesen Stufe II – Fachkompetenz Einwohnerkontrollleute Aargau steht fest. Der Kurs beginnt am 08. März 2013. Nähere Informationen und das Anmeldeformular finden Sie unter:

www.fhnw.ch/wirtschaft/weiterbildung/cas-oeffentliches-gemeinwesen-stufe-ii-fachkompetenz-einwohnerkontrolleute-aargau

10. Änderungen und Ergänzungen im Handbuch VAE, 2. Auflage, Version 1

Das Handbuch wurde mit neuen und geänderten Abschnitten ergänzt. Wir verweisen auf folgende Abschnitte:

- Neue Fassung des Musters „Kompetenzregelung“
- Neuer Datenschutz-Revers für Einzelauskunft
- Rechtliche Grundlagen, Bund, Nr. 10 Neue Weisungen Namensschreibweise hinterlegt
- 2.3.5.27 Änderung/Ergänzung bei Wegzug von Amtes wegen
- 4.4.5 Ergänzung bezüglich Post
- 5.4.5 Altersheim-Aufenthalt, neue Fassung
- 5.4.7 Ergänzung „Monteure“
- 5.4.10 Ergänzung bei Aufenthalt im Ausland
- 5.4.11 neu „Hausboot“
- 5.4.12 neu „Campingplatz-Wohnwagen-Hotelzimmer
- 5.4.13 neu „Obdachlose - Weltenbummler“

Wir bitten um Kenntnisnahme der vorliegenden Informationen und wünschen Ihnen einen schönen Sommer.

Freundliche Grüsse

Verband Aargauer Einwohnerkontrollen
Der Vorstand